



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.468/24-V/2/93

VStG;

Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren;
Begutachtungsentwurf

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamtsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
die Gleichbehandlungskommission
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die ARGE DATEN

Bundesverfassung

4 12 / ME von 9

Gesetzesentwurf

A-1017 Wien, Ballhausplatz 2/111
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

Zl. 83-GE/1993

Datum 14. 10. 1993

Verteilt 15. Okt. 1993

Dr. H. Zwanzger

DRINGEND

- 2 -

das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
dem Vorsitzenden der Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen
Verwaltungssenate, Herrn Präsident Dr. Heinz Josef Stotter,
Klagenfurt
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in
den Ländern Postfach 45, 1201 Wien
das Institut für Rechtswissenschaften, Technische Universität
Wien, Argentinierstraße 8, 1014 Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst legt in der Anlage den Entwurf für eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und für eine Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vor, mit welchen die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Gnadenrecht in Verwaltungsstrafangelegenheiten geschaffen wird und die einfachgesetzliche Ausführung im VStG erfolgt.

Es wird ersucht, zu den Entwürfen bis

3. Dezember 1993

Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren zu dem mit Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ 601.468/10-V/2/92, versendeten Entwurf erhobenen grundsätzlichen Bedenken werden jene Stellen, die in dem genannten Begutachtungsverfahren derartige grundsätzliche Einwände vorgetragen haben, ersucht, mitzuteilen, ob diese Bedenken aufrecht bleiben, bzw. warum sie sich in der Zwischenzeit erübrigt haben.

4. Oktober 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

F. S. R. d. A.:
10/93


E n t w u r f

eines
Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts
in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.

Nr. [.../199.], wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Das gesetzlich vorgesehene Gnadenrecht in allen
Verwaltungsstrafsachen übt in den Angelegenheiten der
Vollziehung des Bundes der zuständige Bundesminister, im
übrigen die Landesregierung aus."

2. Artikel 151 wird folgender Abs. [...] ¹⁾ angefügt:

"([...]) ¹⁾ Artikel 11 Abs. 4 letzter Satz in der
Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../199.
tritt mit ... in Kraft."

- 1) je nach Fortgang des parlamentarischen Verfahrens bezüglich
laufender B-VG-Änderungsvorhaben einzusetzen

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991 befaßte sich auf Anregung des Landes Oberösterreich mit der Frage, ob im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit des Gnadenrechts vorgesehen werden sollte. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte den einstimmigen Beschluß, es solle ein derartiges Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden.

Das Bundeskanzleramt versandte in der Folge mit Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ 601.468/10-V/2/92, einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, zur Begutachtung.

Im Hinblick auf zahlreiche ablehnende und sehr kritische Stellungnahmen in diesem Begutachtungsverfahren wurde dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt.

Die Landeshauptmänner haben sich in ihrer Konferenz am 6. Mai 1993 erneut mit dem Vorschlag befaßt und neuerlich einstimmig den Beschluß gefaßt, ein derartiges Gnadenrecht einzuführen.

Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Verankerung der Entscheidung einer unabhängigen Behörde, nämlich der unabhängigen Verwaltungssenate, in Verwaltungsstrafsachen in oberster Instanz (Art. 129ff B-VG) wird die grundsätzliche Möglichkeit, ein Gnadenrecht auszuüben, verfassungsrechtlich verankert.

- 2 -

Es wird dabei für die Angelegenheiten der Bundesvollziehung (mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung) die Zuständigkeit des jeweils zuständigen Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorliegenden Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. 11 Abs. 4):

Art. 11 Abs. 4 letzter Satz stellt die verfassungsrechtliche Grundlegung für ein Gnadenrecht auch nach Entscheidung durch die unabhängigen Verwaltungssenaten (Art. 129 und 129a B-VG) dar. Dabei wird für die Angelegenheiten der Bundesvollziehung eine Zuständigkeit des jeweils zuständigen Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z 2 (Art. 151):

Die Bestimmung enthält - entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 - die Inkrafttretensregelung.

E n t w u r f

eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung
einer Bestimmung über das Gnadenrecht
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände können nach diesem Gesetz rechtskräftig verhängte Geldstrafen ganz oder teilweise nachgesehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden. Unter denselben Voraussetzungen können verfallene Gegenstände dem früheren Eigentümer freigegeben werden und verhängte Strafen gnadenweise getilgt werden. Auf die Ausübung des Gnadenrechts steht niemandem ein Rechtsanspruch zu; das Gnadenrecht wird in Angelegenheiten der Bundesverwaltung vom zuständigen Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesverwaltung von der Landesregierung ausgeübt."

2. § 66b wird folgender Absatz [4] angefügt:

"(.) § 52a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit ... in Kraft."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf den von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. November 1991 gefaßten Beschluß, an den Bund mit dem Ersuchen um Schaffung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren heranzutreten, wurde im Jahre 1992 der Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, zur Begutachtung versandt (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst GZ 601.468/10-V/2/92).

Im Hinblick auf zahlreiche ablehnende und sehr kritische Stellungnahmen wurde dieses Vorhaben zunächst nicht weiter verfolgt. Die Landeshauptmänner haben sich nunmehr in ihrer Konferenz am 6. Mai 1993 erneut mit dem Vorschlag befaßt und neuerlich einstimmig den Beschluß gefaßt, daß ein derartiges Gnadenrecht eingeführt werden sollte.

Im Hinblick auf die im genannten Begutachtungsverfahren aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik, daß die lediglich einfachgesetzliche Verankerung des Gnadenrechts dem Bedenken begegnen könnte, daß aufgrund der Art. 129, 129a und 129b B-VG, denen zufolge in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechts die unabhängigen Verwaltungssenate als Kontrollinstanz fungieren, der einfache Bundesgesetzgeber ein derartiges Gnadenrecht nicht einführen könnte.

Aus diesem Grund wird begleitend zum vorliegenden Entwurf der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, vorgelegt.

Über die grundsätzliche Verankerung des Gnadenrechts in Verwaltungsstrafsachen hinaus wird - insbesondere an den Vollzugszuständigkeiten - nichts geändert; der vorgeschlagene Art. 11 Abs. 4 B-VG sieht vielmehr vor, daß das Gnadenrecht in

- 2 -

Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes der zuständige Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesvollziehung die Landesregierung ausüben.

Entsprechend dieser Kompetenzsituation sieht der vorliegende Entwurf die Ausübung des Gnadenrechts durch den zuständigen Bundesminister oder die Landesregierung je nach Vollziehungsbereich vor.

Es wird einerseits die Nachsicht von Geldstrafen, andererseits die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen vorgesehen. Darüber hinaus kann auch die Rückgabe verfallener Gegenstände verfügt werden oder eine Tilgung der Strafen, wodurch auch die Nebenfolgen der Bestrafung beseitigt werden, ausgesprochen werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 52a Abs. 3):

Das Gnadenrecht eröffnet die Möglichkeit der Nachsicht von rechtskräftig verhängten Geldstrafen, wobei diese Nachsicht ganz oder teilweise erfolgen kann.

Darüber hinaus können Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden; aufgrund des Umstandes, daß Freiheitsstrafen nur mehr verhängt werden dürfen, wenn spezialpräventive Gründe dies nahelegen, erscheint eine gänzliche Nachsicht einer derart verhängten Strafe mit den Grundsätzen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 nicht vereinbar. Es ist daher nicht zulässig, eine Freiheitsstrafe zur Gänze nachzusehen, es wird nur vorgesehen, daß sie in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann. Eine Nachsicht der solcherart umgewandelten Geldstrafe ist nicht möglich (argumentum: "rechtskräftig verhängte Geldstrafen").

- 3 -

Da nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 auch der Verfall möglich ist, soll sich die Möglichkeit der Nachsicht auch auf verfallene Gegenstände erstrecken. Es ist dabei unerheblich, ob der Eigentümer der Gegenstände der Beschuldigte war oder ein Dritter.

Die Möglichkeit der gnadenweisen Tilgung von Strafen soll sicherstellen, daß auch die mit der Strafe verbundenen Nebenfolgen gnadenweise beseitigt werden können.